Unabhängig davon sollten die Kommunen im eigenen Interesse prüfen, ob es angezeigt ist, die Steuerhebesätze mindestens auf die Werte festzusetzen, die ihnen im Kommunalen Finanzausgleich angerechnet werden (Nivellierungshebesätze).

Den Kommunen steht es grundsätzlich frei, welche Konsolidierungsmaßnahmen sie auf der Ertrags- oder Aufwandsseite zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushaltes wählen. Gegebenenfalls sind neben der Anpassung der Grundsteuerhebesätze weitere Maßnahmen erforderlich, um die Einhaltung des Abbaupfades sicherzustellen und damit die Genehmigung des Haushalts zu ermöglichen.

4. Termingerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse

Es wird an die Verpflichtung aller Kommunen erinnert, die Vorgaben des Erlasses vom 28. Januar 2015 (IV 2 – 15 i 01) zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse zu beachten. Nach Nr. 1 dieses Erlasses war Voraussetzung für die Haushaltsgenehmigung 2015, dass die Kommune zumindest die Jahresabschlüsse bis 2012 aufgestellt hat oder in begründeten Ausnahmefällen zusichert, diese bis zum 31. Dezember 2015 aufzustellen. Die Kommunalaufsichtsbehörden werden auf die Einhaltung der Zusicherung achten.

Die Haushaltsgenehmigung 2016 kann nur erteilt werden, wenn die Abschlüsse der Jahre bis einschließlich 2014 aufgestellt sind oder die Kommune in begründeten Ausnahmefällen zusichert, diese bis zum 31. Dezember 2016 aufzustellen.

5. Termingerechte Aufstellung der Gesamtabschlüsse

Nach \S 112 Abs. 5 HGO hat die Gemeinde den Gesamtabschluss erstmals auf den 31. Dezember 2015 aufzustellen. Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinde ihren Jahresabschluss 2015 termingerecht aufgestellt hat. Die Gemeinden sind dabei, die Rück-

stände bei der Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse zu reduzieren. In diesen Fällen werden die Kommunalaufsichtsbehörden die besondere Situation der Gemeinden in der Aufsichtspraxis berücksichtigen.

6. Kommunaler Finanzausgleich 2016

Mit der Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs durch Gesetz vom 23. Juli 2015 entfallen die bisherige Allgemeine Investitionspauschale und die Schulbaupauschale. Ab 2016 wird die Schlüsselmasse entsprechend erhöht. Den Gemeinden (Gv) soll ungeachtet ihrer schwierigen Haushaltssituation weiterhin die Finanzierung eines Mindestmaßes von Investitionen ermöglicht werden (vergleiche LT-Drs. 19/1853, S. 72). Die Kommunalaufsichtsbehörden werden es nicht beanstanden, wenn die Gemeinden (Gv) einen Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisung unmittelbar im Finanzhaushalt als Einzahlung veranschlagen und verbuchen. Dieser Teilbetrag darf einen Betrag nicht überschreiten, der sich aus dem Verhältnis der bisherigen Investitionspauschalen mit Ausnahme des Darlehensanteils der Schulbaupauschale zu den Schlüsselzuweisungen ergibt. Maßgeblich ist der entsprechende Durchschnittswert der Jahre 2013 bis 2015.

III.

Dieser Erlass wird auf der Internetseite www.hmdis.hessen.de bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 21. September 2015

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport IV 4/IV 2– 15 i 04.01

StAnz. 41/2015 S. 999

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

784

Förderung des HKM-Förderprogramms "Praxis und Schule" (PuSch);

hier: ESF-Förderperiode 2014–2020

Förderrichtlinie

Gliederung:

- 1. Zielsetzung
- 2. Zielgruppe
- 3. Beschreibung der Maßnahme
- 4. Zuwendungsempfänger
- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6. Verfahren
- $7.\ Zuwendungsvoraussetzungen$
- 8. Kofinanzierung
- 9. Rechtsgrundlagen
- 10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Zielsetzungen

Noch immer verlassen jährlich über 3.000 hessische Jugendliche die Schule ohne Abschluss (vgl. Statistisches Landesamt 2012 und 2013). Damit ist für sie die Aufnahme einer regulären Berufsausbildung extrem schwierig. Es besteht Handlungsbedarf, um dieser Gruppe den Erwerb des Hauptschulabschlusses zu ermöglichen und damit Zugänge zu weiteren Bildungswegen zu eröffnen. Insgesamt soll die Zahl der Schulabbrüche reduziert werden

An dieser Stelle soll vorrangig präventiv angesetzt werden mit PuSch A und nach der Regelschulzeit mit PuSch B.

Spezifisches Ziel der Investitionspriorität C 1 des hessischen Operationellen Programms für die ESF-Förderperiode 2014–2020 ist die Verbesserung der formalen Schulbildung von leistungsschwachen Jugendlichen.

Die vorgesehenen Maßnahmen sollen im Ergebnis darauf hinwirken, diese Jugendlichen aus dem Kreis der Benachteiligten herauszuholen, ihnen den Schulabschluss zu ermöglichen und sie in das Ausbildungs- und/oder in das Erwerbssystem zu in-

tegrieren. Dazu müssen die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit dieser Jugendlichen durch stärkere Berufsorientierung und Praxiserfahrungen erhöht werden.

Die Stärkung des Selbstwertgefühls ist ein wesentlicher Aspekt der PuSch-Förderphilosophie. Mit Hilfe kontinuierlicher sozialpädagogischer Begleitung in der Projektgruppe sollen die individuellen Potenziale der Jugendlichen sowie ihre sozialen Kompetenzen in der Klasse gestärkt werden.

Bei der Projektumsetzung sollen Gleichstellung und Antidiskriminierung im Sinne der von der EU festgeschriebenen horizontalen Prinzipien für alle teilnehmenden Jugendlichen gewährleistet werden. Ziel ist es, ihre individuelle Gleichbehandlung, soziale Eingliederung und zukünftige Beteiligung am Arbeitsmarkt zu erreichen. Hierauf müssen die im Team arbeitenden Lehrkräfte und sozialpädagogischen Fachkräfte ein besonderes Augenmerk richten, insbesondere auch bei der Beratung zur Auswahl der Praktikumsplätze der Jungen und Mädchen. Besondere Beiträge zum Klima- und Umweltschutz können durch Praxisprojekte mit entsprechenden Inhalten in den Schulen umgesetzt werden.

2. Zielgruppe

- Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Lern- und Leistungsrückständen, die voraussichtlich keine Chance haben, in den Regelklassen den Hauptschulabschluss zu erreichen und mindestens 14 Jahre alt sind (PuSch A) oder
- Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen, denen man zutraut, mit Hilfe intensiver Förderung durch im Team arbeitende Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte den Hauptschulabschluss zu erreichen (PuSch A und Pusch B) oder
- Jugendliche, die die allgemeinbildende Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen haben, maximal 18 Jahre alt sind und die verlängerte Vollzeitschulpflicht erfüllt haben (PuSch B)

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Jugendlichen ausreichende Deutschkenntnisse besitzen und die ihnen gebotene Chance aktiv nutzen wollen.

3. Beschreibung der Maßnahme

In den speziell eingerichteten Projektgruppen wird methodisch insbesondere Wert auf Praxiserfahrung und verstärkte Berufsorientierung gelegt. Dies setzt eine durchgängige Kooperation von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit den Praxislernorten voraus. Im Unterricht an den berufsbildenden Schulen und im Rahmen von betrieblichen Lerntagen lernen die Jugendlichen unterschiedliche Berufsfelder kennen und werden frühzeitig auf die Anforderungen einer beruflichen Ausbildung vorbereitet.

Insbesondere ist die geschlechterspezifische Wahrnehmung der unterschiedlichen Ausgangslage von Jungen und Mädchen zu berücksichtigen. Die Jugendlichen müssen bei der Praktikumsplatzsuche und im gesamten Berufsorientierungsprozess dahingehend beraten und ermuntert werden, dass sie auch jenseits tradierter Rollenbilder und nur an den eigenen Stärken und Interessen orientiert Entscheidungen treffen können. Dies kann zur verstärkten Berufswahl von Jungen im Bereich der sozialen Berufe sowie zur erhöhten Berufswahl von Mädchen in stärker handwerklich-technisch ausgerichteten Berufen führen.

Insgesamt kann die Fördermaßnahme von der Zielgruppe maximal drei Jahre in Anspruch genommen werden (nur in begründeten, klar definierten Ausnahmefällen: vier Jahre, zum Beispiel bei Förderschülerinnen und Förderschülern).

Mit Hilfe kontinuierlicher sozialpädagogischer Begleitmaßnahmen in der Projektgruppe werden die individuellen Potenziale der Jugendlichen verstärkt gefördert.

Voraussetzung für die Einrichtung einer PuSch-Klasse ist, dass in der betreffenden Schulregion ausreichend Betriebe vorhanden sind, um die Versorgung mit Praktikumsplätzen zu gewährleisten, wobei Regionen mit erhöhtem Bedarf (zum Beispiel soziale Brennpunkte) vorrangig berücksichtigt werden. Die Befürwortung durch das zuständige Staatliche Schulamt und den Schulträger ist in jedem Fall erforderlich.

Besondere regionale Gegebenheiten können in der konzeptionellen Ausgestaltung der Schulen berücksichtigt und auf Antrag genehmigt werden.

PuSch A:

Nach mindestens acht Schulbesuchsjahren können die Jugendlichen, die 14 Jahre alt sind, im Bildungsgang Hauptschule in eine Projektgruppe (PuSch A) aufgenommen werden und dort den Hauptschulabschluss erwerben. Die Schulen können entweder in Klasse 8 und 9 oder nur in Klasse 9 PuSch A-Klassen einrichten. Das heißt, die Jugendlichen können je nach Standort ein oder zwei Jahre gefördert werden. Nach erfolgreichem Absolvieren ist es ihnen jederzeit möglich, in die duale Ausbildung einzutreten. Jugendliche, die den Hauptschulabschluss nicht erworben haben, können die Klasse 9 einmalig wiederholen und somit maximal drei Jahre in PuSch A bleiben.

Bei einer Gruppengröße von 13 bis18 Schülerinnen und Schülern soll die sozialpädagogische Begleitung zur persönlichen Stabilisierung und Förderung der Jugendlichen beitragen. Der Unterricht findet an drei Tagen pro Woche an der allgemeinbildenden Schule statt. Hier sollen die Schülerinnen und Schüler auf ihren Hauptschulabschluss vorbereitet werden. Die anderen beiden Lerntage verbringen die Jugendlichen in der beruflichen Schule bzw. im Betrieb.

PuSch B

Nach Beendigung von PuSch A (ohne Hauptschulabschluss) können die Jugendlichen in eine Projektgruppe an der berufsbildenden Schule (PuSch B) überwechseln und dort den Hauptschulabschluss nachholen. Auch Schülerinnen und Schüler, die an anderen allgemeinbildenden Schulen den Hauptschulabschluss nicht erreicht haben, können in PuSch B aufgenommen werden. In der Regel dauert die Fördermaßnahme für diese Jugendlichen ein Jahr. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist möglich, wenn sie den Hauptschulabschluss noch nicht erreicht haben.

Der Unterricht trägt in erster Linie zur Entwicklung der beruflichen Handlungskompetenz der Jugendlichen bei. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Ausbildungsreife erlangen und jederzeit in ein Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis eintreten können. Auch in PuSch B werden die individuellen Potenziale bei einer Gruppengröße von 9 bis 16 Schülerinnen und Schülern mit Hilfe sozialpädagogischer Begleitmaßnahmen gefördert.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind die (freien) Träger (juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts), bei denen die sozialpädagogischen Fachkräfte beschäftigt sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Förderfähig sind die Personal-

ausgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte einschließlich der Verwaltungsausgaben (maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben). Der Festbetrag beträgt pro Projektgruppe und Schuljahr bis zu EUR 15.000. Der Stellenanteil pro Projektgruppe für PuSch A und PuSch B umfasst jeweils eine Viertelstelle oder 10 Zeitstunden.

Ausnahme: Wenn eine PuSch A-Schule die Maßnahme einjährig durchführt, also nur in Klasse 9 eine Projektgruppe einrichtet, umfasst der Stellenanteil für die sozialpädagogische Begleitung eine halbe Stelle oder 20 Zeitstunden pro Projektgruppe. Der Festbetrag pro Projektgruppe und Schuljahr beträgt hier bis zu EUR 30.000.

6. Verfahren

6.1 Anträge der Schulen auf Einrichtung der PuSch-Klassen

Die Ausschreibung der PuSch-Maßnahme erfolgt jeweils im ersten Quartal eines Jahres im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums. Anträge zur Einrichtung von PuSch-Klassen sind zu richten an:

Hessisches Kultusministerium

Referat III.4

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden.

Zur Antragsstellung sind die auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums eingestellten Antragsformulare zu verwenden. Die hierin aufgeführten Kriterien (zum Beispiel das Vorhandensein einer parallelen Regelklasse) sind zwingend einzuhalten. Vor Antragseinreichung beim HKM sind die Zustimmungen des zuständigen Staatlichen Schulamtes und des Schulträgers einzuholen und zu dokumentieren. Dem Antrag ist eine Kooperationsvereinbarung (Anlage zum Antragsformular) zwischen Schule und (freiem) Träger über die sozialpädagogische Begleitung beizufügen.

Die Antragsfrist für die allgemeinbildenden Schulen (PuSch A) ist jeweils der 30. April,

die Antragsfrist für die berufsbildenden Schulen (PuSch B) ist jeweils der $31.\ \mathrm{Mai}.$

Im HKM werden die Unterlagen anhand der einzuhaltenden Kriterien, insbesondere der Klassengrößen und parallelen Regelklassen, überprüft und die Erlasse zur Einrichtung der PuSch-Klassen erstellt. Diese werden über die Staatlichen Schulämter an die Schulen weitergeleitet. Der Genehmigungserlass für eine Schule regelt die Anzahl der Gruppen und ist die Voraussetzung für die Antragsstellung des Zuwendungsempfängers bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank).

Die Genehmigung der Gruppen erfolgt grundsätzlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Schulen händigen den kooperierenden Trägern eine Kopie der Genehmigung aus, auf deren Grundlage diese anschließend bei der WIBank ihren Projektantrag einreichen können.

6.2 Anträge der (freien) Träger

Die Anträge der (freien) Träger sind jährlich bis zum 30. Juni für PuSch A und PuSch B über das Antragsportal bei der

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Arbeitsmarkt/ESF Consult Hessen I

Abraham-Lincoln-Straße 38-42

65189 Wiesbaden

zu stellen und werden von dieser geprüft.

Die WIBank bewilligt die Anträge auf der Basis der Entscheidung des Hessischen Kultusministeriums nach Prüfung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

6.3 Prüfung der Mittelverwendung

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt gegenüber der WI-Bank, der auch die Befugnis zur Rechnungsprüfung zusteht. Im Zuwendungsbescheid können weitere Anforderungen zum Nachweis der Verwendung sowie Hinweise zum Prüfungsrecht vorgesehen werden.

Näheres wird im Zuwendungsbescheid der WIBank geregelt.

6.4 Sonstige Kriterien

Die jeweilige Mindestgruppengröße ist für die Genehmigung der Klassen in A und B sowie für die Bewilligung der Mittel zwingende Voraussetzung.

Die Daten für das von Seiten der EU vorgegebene Monitoring sind der WIBank über das Kundenportal vollständig und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Eine Einwilligungserklärung der Jugendlichen bzw. ihrer Eltern zur Datenerfassung ist erforderlich. Näheres ist im Zuwendungsbescheid geregelt.

7. Fördervoraussetzungen

- Zuverlässigkeit und Eignung des Trägers,
- · aktueller Strukturfragebogen,
- · Zertifizierung,
- Genehmigungserlass des HKM für die die Fördermaßnahme umsetzende Schule / Standort (mit Zustimmung des zuständigen Staatlichen Schulamtes und des Schulträgers),
- Projektgruppengröße (PuSch A: 13 bis 18, PuSch B: 9 bis 16 Jugendliche).

8. Kofinanzierung

Voraussetzung für die Förderung ist die Einbringung eines Eigenanteils des Landes Hessen (Kofinanzierung). Dieser wird durch das Hessische Kultusministerium in Form von pauschalierten Lehrerstellenanteilen erbracht.

9. Rechtsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie für die Intervention des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förtervention des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förtervention des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Intervention des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förtervention des Europäischen Beschaft des Europä

derperiode 2014 bis 2020 vom 18. Dezember 2014 (StAnz 2015 S. 47) sowie die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. 18. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), in der jeweils geltenden Fassung und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK).

10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Wiesbaden, den 24. September 2015

Hessisches Kultusministerium 234.000.080-00003

StAnz. 41/2015 S. 1001

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

785

Fördergrundsätze INGEplus des Programms INGE

Grundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Vorbereitung und Einrichtung von Innovationsbereichen nach dem Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE)

1. Zuwendungszweck

Das Land Hessen möchte mit dem Förderprogramm INGE plus die Einrichtung von Innovationsbereichen in Geschäftsquartieren nach dem Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE) unterstützen.

Zu diesem Zweck gewährt das Land Hessen Zuwendungen für Beratungsleistungen, Konzeptentwicklungen und Öffentlichkeitsarbeit zur Vorbereitung eines Innovationsbereiches. Das Vorbereitungsverfahren sollte in den Antrag auf Einrichtung des Innovationsbereichs (§ 5 Abs. 1 INGE) münden.

Das Förderprogramm richtet sich an Kommunen und private Initiativen.

Die Zuwendung erfolgt durch das für den Städtebau zuständige Ministerium als Bewilligungsbehörde. Bewilligende Stelle ist:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden beispielhafte und innovative Konzepte und Leistungen, die die Gründung eines Innovationsbereiches nach INGE unterstützen. Die Förderung wird für Maßnahmen zur Aktivierung und Mobilisierung der folgenden Stufen des Verfahrens zur Einrichtung eines Innovationsbereiches bewilligt:

- Initialphase
- Konkretisierungsphase
- Entscheidungsphase

$2.2~{\bf Zuwendungsf\"{a}hige~Ausgaben}$

Bei den zur Unterstützung ausgewählten Initiativen sind Ausgaben zur Vorbereitung der Gründung eines Innovationsbereiches zuwendungsfähig. Das sind insbesondere:

- Konzeptentwicklungen
- Beratungen und Moderation
- Aufbau von Managementstrukturen und Gründung
- Organisationsentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beteiligungsprozesse

2.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Personalausgaben der Kommune
- investive bauliche Maßnahmen
- Marketing-Maßnahmen zum Beispiel für den Tourismus,
- $\bullet \quad \text{Mieten, Werbung (außer für das Projekt), Maklert \"{a}tigkeiten,} \\$

3. Antragsteller/Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsteller sind private Initiativen, die eine enge Kooperation mit der Kommune nachweisen müssen. Auch Kommunen sind antragsberechtigt.
- 3.2 Die Zuwendung wird ausschließlich an die Kommune ausgezahlt, in der der Innovationsbereich gebildet werden soll. Sie gibt die Zuwendung an die privaten Initiativen weiter. Die Weitergabe erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung unter Beachtung dieser Richtlinie, in der die Zweckbindung, der Umfang der Leistung und die Höhe der Förderung geregelt werden muss.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Zuwendung ist die Erfüllung der unter 2.1 genannten Kriterien und der Magistratsbeschluss der Kommunen, die Initiierung eines Innovationsbereiches zu unterstützen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendung und Finanzierungsart

- Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.
- Der Fördersatz beträgt maximal 85 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die maximale Höhe der Förderung beträgt 50.000 Euro und sollte 10.000 Euro nicht unterschreiten.